den Commissariaten einlangenden Mittheilungen, sowie der von den Gerichten übermittelten Strafkarten die Generalevidenz über die polizeilichen und gerichtlichen Abstrafungen wegen Übertretung der Prostitutionsvorschriften geführt wird.

## X. Nachtkaffeehäuser.

§. 44.

Da es im Interesse der Einschränkung des Gassenstriches immerhin wünschenswert erscheint, dass eine den Bedürfnissen entsprechende Anzahl von Nachtkaffeehäusern und anderen Vergnügungsetablissements, welche als regelmäßige Zusammenkunftsorte von Prostituirten zu dienen geeignet sind, bestehe, so kann einzelnen vertrauenswürdigen Besitzern solcher in entsprechender Lage befindlicher Locale, wenn sie die Gewähr für Hintanhaltung von Ausschreitungen der Prostituirten einerseits und einer übermäßigen Ausbeutung der männlichen Besucher anderseits bieten, ausnahmsweise (Polizei-Directions-Decret vom 3. August 1892, Z. 65.668) die Bewilligung zu nächtlichen Musikproductionen und zum Offenhalten über die Sperrstunde gegen sofortigen Widerruf bei sich ergebenden Anständen ertheilt werden.

## XI. Maßnahmen zur Bekämpfung des Zuhälterwesens.

§. 45.

Die Ausforschung jener Personen männlichen Geschlechtes, welche aus der gewerbsmäßigen Unzucht von Frauenspersonen, als deren Begleiter und Beschützer sie auftreten, ihren Unterhalt suchen (Zuhälter, Strizzi, Louis), ist eine aus sicherheits- und sittenpolizeilichen Rücksichten ganz besonders gebotene Pflicht der Polizeibehörde. Zur Bekämpfung des Zuhälterwesens dient zunächst das in das Verpflichtungsprotokoll der Prostituirten und eventuell in das Verpflichtungsprotokoll der Wohnungsgeberinnen aufzunehmende Verbot der Gewährung des Unterstandes an Zuhälter. Es haben ferner die mit den Streifungen nach Prostituirten und mit den Revisionen der anrüchigen Schanklocalitäten betrauten Polizeiorgane auch auf die in ständiger Begleitung der Prostituirten befindlichen Individuen zu invigiliren, und es sind zu diesem Behufe auch zeitweilige Revisionen der Wohnorte von Prostituirten, insbesondere zur Tageszeit, unter den gebotenen Vorsichten vorzunehmen. Gegen derartige wegen Verdachtes nach §. 5, Absatz 3 des Vag.-Ges. aufgegriffenen Personen sind die eindringlichsten Erhebungen zu pflegen, und es ist bei der Anzeige, beziehungsweise Einlieferung an das Gericht ausnahmslos gleichzeitig der Antrag auf Ausspruch der Zulässigkeit der Anhaltung des Betreffenden in einer Zwangsarbeitsanstalt zu stellen (§. 7, Abs. 2 Vag.-Ges.).

§. 46.

Jedes Commissariat hat die nach §. 5, Abs. 3 Vag.-Ges. verurtheilten, sowie dieses Delictes verdächtigen Individuen mittels Vormerkblätter in Evidenz zu halten und von jedem neu angelegten Vormerkblatte eine Abschrift an das Sicherheits-Bureau der Polizei-Direction einzusenden, woselbst die Generalevidenz über diese Personen geführt wird.

Vor der Einlieferung an das Gericht ist ein solcher Häftling im Sinne des §. 4 lit. F der Amtsordnung für das Erkennungsamt der Polizei-Direction (Amtsbl. Nr. 173 ex 1899) für die anthropometrische Messung zu bezeichnen.